



- 27 a -

zeitweise verboten oder eingeschränkt (1). Im Gegensatz zu Basel, wo von anfang an, also von 1460 an beide Rechte gelesen wurden (2), wurde in Heidelberg erst am 1459 (3), in Freiburg erst 22 Jahre nach der Gründung im Jahre 1479 (4) und in Tübingen erst 1484 (5) angefangen, weltliches Recht zu lesen. Nach der Anerkennung dieses Studiums blieb jedoch eine Rangabstufung innerhalb der juristischen Fakultät bestehen. Die erste Hälfte bildeten die doctores

- 1) Wenn Schreiber, Univ.Freiburg I/178 mitteilt, dass Studium des römischen Rechts sei in Paris bis zum Jahre 1679 verboten gewesen, so kann dem nicht ganz gefolgt werden. Es ist richtig, dass das Studium des römischen Rechts wie das des französischen Rechts an der Universität Paris erst im Jahre 1679 wieder zugelassen worden war, (vgl. Mitteis, Germ.Grundlagen d.Franz.Rechts 174 A.133; Olivier-Martin, Histoire du Droit Français 426), nachdem schon im Jahre 1219 Papst Honorius III auf Initiative des Königtums dieses Studium an der Universität Paris bei Strafe der Exkommunikation verboten hatte (vgl. Mitteis aaO. 159 f.) und dieses Verbot noch im Jahre 1312 von Philipp dem Schönen kraft seiner königlichen Autorität wiederholt worden war (Mitteis aaO. 161). Trotzdem war der Unterricht im römischen Recht in Paris schon im 13. Jahrhundert von der Kirche wie vom Königtum toleriert worden (vgl. Mitteis aaO. 161 A.75). Wie weit allerdings diese Tolerierung ging, zeigen die Ausführungen von Olivier-Martin aaO. 428 : "L'importance pratique du droit romain justifie la place prépondérante qu'il occupe dans l'enseignement universitaire. Jusqu'à l'édit de 1679, il est seul enseigné dans les facultés juridiques, à côté du droit canonique."

- 2) Vischer aaO. 237.  
3) Ritter aaO. 440.  
4) Schreiber aaO. I/170.  
5) Schreiber aaO. I/178. Haller, Anfänge, bringt darüber keine Mitteilung.

074

072

078

068

083

063

123

023

173

Ende

Anfang